

zu erheben, so ist der höhere der sich nach diesen beiden Berechnungsarten ergebenden Beträge als Straf Zuschlag festzusetzen.

(2) Wird der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ermittelt, sind der festgestellten Jahressteuer bei dem Vergleich nach Abs. 1 Ziff. 2 auf Antrag des Steuerpflichtigen die Abschlagzahlungen gegenüberzustellen, die nach den Vierteljahresgewinnen des Wirtschaftsjahres berechnet und erklärt worden sind.

(3) Der festgesetzte Strafzuschlag wird entsprechend geändert, wenn die der Festsetzung zugrunde liegende Jahressteuer durch Betriebsprüfungen, Entscheidungen im Nachprüfungsverfahren usw. geändert wird.

(4) Bei Erhebung von Strafzuschlägen dürfen Einkommensteuer, Strafzuschläge zur Einkommensteuer und Vermögensteuer zusammen 95 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu entrichten. Diese Begrenzung gilt nicht für die Körperschaftsteuer.

§ 14

Strafzuschläge bei der Entrichtung fester Abschlagzahlungen

(1) Bleibt bei Steuerpflichtigen, die ihre Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer in festen Beträgen entrichten, der Gesamtbetrag der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Abschlagzahlungen um mehr als ein Fünftel hinter der festgestellten Jahressteuer zurück, so ist eine zusätzliche Steuer von 15 % des endgültig zuwenig entrichteten Betrages zu erheben, wenn dieser Strafzuschlag mindestens 100,— DM beträgt.

(2) Die Erhebung von Strafzuschlägen bei Saisonbetrieben, die von der Abgabe von Vierteljahreserklärungen befreit wurden, richtet sich nach § 13 Abs. 1 Z)ff. 2.

(3) Bei der Festsetzung der Straf Zuschläge ist nach § 13 Absätze 3 und 4 zu verfahren.

(4) Bei Handwerkern, die nach den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1951 zum Gesetz über die Steuer des Handwerks (GBL S. 994) Einkommensteuerabschlagzahlungen zu entrichten haben, sowie bei Beziehern von Arbeitseinkommen, die außerdem noch nichtbegünstigte Einkünfte erzielen, ist ein Strafzuschlag nicht zu erheben.

B. Abschlagzahlungen auf die Gewerbesteuer

§ 15

Fälligkeit der Gewerbesteuerabschlagzahlungen

Die Abschlagzahlungen auf die Gewerbesteuer sind bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten.

§ 16

Berechnung und Festsetzung der Gewerbesteuerabschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Gewerbesteuer sind in festgesetzten Beträgen zu entrichten.

(2) Jede Abschlagzahlung auf die Gewerbesteuer beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten Gewerbesteuer, wenn die Entwicklung des Gewerbeertrages und des Gewerbekapitals nicht eine andere Festsetzung bedingt. Die Herabsetzung der Gewerbesteuerabschlagzahlungen wird nur auf Grund von Betriebsprüfungen oder besonderen Anträgen der Steuerpflichtigen vorgenommen.

(3) Übersteigt die nach der letzten Jahressteuererklärung sich ergebende Gewerbesteuer die der Fest-

setzung der Abschlagzahlungen zugrunde liegende Jahressteuer, so haben die Steuerpflichtigen selbständig höhere Gewerbesteuerabschlagzahlungen zu entrichten. Die für die Abschlagzahlung per 10. Februar sich ergebende Nachzahlung ist spätestens am Fälligkeitszeitpunkt der Nachzahlungen laut Jahressteuererklärung (27. März) zu entrichten.

(4) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 3 sind für die Differenzbeträge Verzugszuschläge nach § 7 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBL I S. 293) zu erheben.

C. Sozialversicherungspflichtbeiträge der DVA

§ 17

Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung (außer §§12 bis 16) gelten auch für die Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Sozialversicherungspflichtbeiträge der Deutschen Versicherungsanstalt.

D. Schlußbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die in § 3 auf geführten Steuerpflichtigen haben zur Vermeidung von Strafzuschlägen bei der Leistung der Abschlagzahlungen per 10. Dezember 1956 zu berücksichtigen, daß infolge der Umstellung der Berechnungsgrundlage die Abschlagzahlung per 10. März 1957 nach dem Gewinn des I. Kalendervierteljahres 1957 entrichtet wird. Bei einer Erhöhung des Gewinnes im IV. Kalendervierteljahr 1956 gegenüber dem III. Kalendervierteljahr ist die Berichtigung der Abschlagzahlung per 10. Dezember 1956 entsprechend § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 bis zum 15. Februar 1957 vorzunehmen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

- die Bestimmungen über die Herabsetzung des Straf Zuschlages von 25 % auf 15 % der zuwenig entrichteten Einkommensteuer (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1) sowie die Begrenzung der Einkommensteuer und Vermögensteuer bei Erhebung von Strafzuschlägen auf 95 % des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3) ab Veranlagungszeitraum 1956;
- die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 1957.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBI S. 279);
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBI. 1953 S. 324);
- der § 9 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBI. S. 105);
- Abschnitt II der Anweisung vom 7. November 1953 über die Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer (ZB1. S. 542).

Berlin, den 19. November 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t

Erster Stellvertreter des Ministers